



Gebührenordnung für die Benutzung des Bürgerzentrums

Der Gemeinderat der Gemeinde Altdorf hat am 10.09.2019 folgende Gebührenordnung beschlossen.

§ 1

Gebührenerhebung

Die Gemeinde Altdorf erhebt für die Benutzung des Bürgerzentrums, Gebühren nach Maßgabe dieser Gebührenordnung.

Wie bereits in der Benutzungsordnung zum Ausdruck gebracht, ist die Intension des Gemeinderates der Gemeinde Altdorf diejenige, dass dieses Bürgerzentrum in vielfältiger Weise und leicht zugänglich von der Einwohnerschaft benutzt werden kann. Insoweit wird der nachfolgende Tatbestand der Gebührenfreiheit weit gefasst; lediglich ein pauschales Entgelt für die Verbräuche (Wasser, Abwasser, Strom) – ausgenommen hiervon bleiben Jugendveranstaltungen - werden erhoben. Diese verminderte Gebührenregelung gilt jedoch nicht bei privaten Veranstaltungen.

§ 2

Gebührensschuldner

Schuldner der Gebühr ist der Veranstalter und der Antragsteller. Mehrere zahlungspflichtige Personen haften als Gesamtschuldner.

§ 3

Gebührenfreiheit

Den örtlichen Vereinen, der freiwilligen Feuerwehr, dem DRK und den örtlichen Kirchen stehen die Räumlichkeiten im Bürgerzentrum (Erdgeschoss und Untergeschoss sowie mit Einschränkungen des Personenkreises auch der Besprechungsraum im Obergeschoss) mit Ausnahme der Verbrauchskosten (§ 1) kostenlos zur Verfügung, sofern es sich nicht um Feste, Feiern, Basare, Hocketse und ähnliches mehr handelt, die auf Gewinnerzielungsabsicht ausgerichtet sind. Gleiches gilt für Veranstaltungen der örtlich organisierten Altenarbeit und der örtlich organisierten Erwachsenenarbeit. Bei Veranstaltungen der örtlich organisierten Jugend- und Seniorenarbeit werden, sofern es sich um keine Feste und Feiern handelt, auch keine Verbrauchskosten erhoben; dies gilt auch, wenn sich ein Angebot aus der Mitte der Bürgerschaft an die örtliche Kinder, Jugendlichen und Senioren richtet.

Gebührenfrei sind die Sitzungen und Besprechungen der Gemeinderatsfraktionen im Besprechungsraum im Obergeschoss des Gebäudes; gleiches gilt für den Obstbauverein Altdorf hinsichtlich der Abhaltung seiner Ausschusssitzungen. Hierfür wird auch kein pauschales Entgelt für die Nebenkosten erhoben.

§ 4 Gebührenhöhe

Gebühr für den Bürgersaal inklusive Foyer und notwendiger Sanitärräume, ohne jegliche Küchennutzung	70,-- €
Gebühr für die Küchennutzung	50,-- €
Gebühr im Falle einer Seriennutzung (Gymnastik, Schulung, etc.) je Abend	5,-- €
Gebühr für den Mehrzweckraum im UG	50,-- €
Gebühr für den Besprechungsraum im OG	50,-- €
Gebühr für die Tiefgarage im Falle einer „Festnutzung“	40,-- €
Gebühr für die Nutzung der Akustikanlage	40,-- €
Gebühr für die Bereitstellung einer gemeindliche beauftragten Person in Fälle des § 1 Ziffer 1.2 Satz 2 (private Veranstaltungen und Feste, Einweisung)	50,-- €
Gebühr bei einem Beerdigungskaffee	70,-- €

§ 5 Pauschales Entgelt für Nebenkosten

Zuzüglich der in § 4 genannten Gebührenhöhe wird noch ein pauschales Entgelt, auch bei gebührenfreien Veranstaltungen, für den Verbrauch von Wasser, Abwasser und Strom sowie Reinigungsbedarf pro Veranstaltung

ohne Küchenbenutzung	12,-- €
mit Küchenbenutzung erhoben.	22,-- €

Sofern es sich um eine Veranstaltungsreihe handelt und diese in der Trägerschaft eines örtlichen Vereins steht, ermäßigen sich die vorgenannten Gebühren um die Hälfte.

§ 6 Reinigung des Bürgerzentrums

Grundsätzlich besteht für alle berechtigten Personengruppen nach § 2 Abs. 3 der BNO die Pflicht, die von ihnen benutzten Räumlichkeiten inklusive des Foyers und der benutzten Nebenräume sowie der Sanitärräume nicht nur Besenrein, sondern Endrein wieder zu übergeben. Dies ist jedoch nur dann möglich, wenn innerhalb des Nutzerkreises eine berechtigte Person vorhanden ist und diese auch namentlich im Antrag aufgeführt ist. In diesem Fall wird abgesehen vom Tatbestand des § 5 dieser Satzung, kein weiteres Entgelt erhoben. Die Abnahme erfolgt durch die gemeindlich beauftragte Person; ihre Entscheidung ist in einem etwaigen Streitfall bindend.

Werden dagegen die Räumlichkeiten von diesem vorgenannten Personenkreis jedoch nur besenrein übergeben bzw. ist keine berechtigte Person vorhanden oder handelt es sich um eine private Veranstaltung nach § 1 Ziffer 1.2 der BNO (Jubilare), wird pro Veranstaltung ein weiteres Entgelt für die Reinigung in Höhe von

ohne Küchenbenutzung	40,-- €
mit Küchenbenutzung	80,-- €

zur Zahlung fällig. Hierfür wird daher bei Antragstellung spätestens jedoch bei der Ausgabe des Schlüssels ein Sicherheitseinbehalt in Höhe von 50 oder 100 € zur Zahlung fällig, welcher nach erfolgter Abnahme, sofern keine Beanstandungen vorhanden sind, wieder erstattet wird. Bei der Inanspruchnahme des Bürgerzentrums wegen eines Beerdigungskaffees entfällt die Gebühr für die Endreinigung; in diesem Fall wird die Endreinigung von dem wirtschaftenden Verein selbst durchgeführt.

§ 7 Kautio

In Einzelfällen kann eine Kautio erhoben werden; hierüber entscheidet, sofern es die Zeit erlaubt, grundsätzlich der Gemeinderat, im anderen Fall die Verwaltung. Die Kautio steht im Ermessen des zu entscheidenden Personenkreises und beziffert sich von 100,-- € bis 5.000,-- €.

§ 8 Fälligkeit

Die Gebühr sowie die Pauschale für die Verbrauchs- und Reinigungskosten entstehen mit der Genehmigung der Veranstaltung durch die Gemeindeverwaltung. Der Betrag ist innerhalb von 7 Tagen nach Rechnungsstellung, in jedem Fall aber vor der Veranstaltung, fällig und kostenfrei an die Gemeinde Altdorf zu bezahlen.

Eine erst nach einer Veranstaltung vorzunehmende Entreinigung entsteht mit Inrechnungstellung und wird innerhalb von 7 Tagen zur Zahlung fällig. Eine Verrechnung mit dem einbehaltenen Sicherheitseinbehalt ist möglich.

§ 9 Ausfall angemeldeter Veranstaltungen

Wird von Veranstaltungen bzw. vom Antragsteller eine bereits verbindlich zugesagte Veranstaltung abgesagt, so ist vom Antragsteller $\frac{1}{4}$ der nach § 4 zu erhebenden Entgelte an Gebühren zu entrichten. Dies gilt nicht, wenn die Räumlichkeiten noch für andere Veranstaltungen an diesem Tag vergeben werden könnten.

§ 10 Inkrafttreten

Diese Gebührenordnung tritt am 01. Januar 2020.

Altdorf, den 21.10.2019

gez.

Kälberer

Bürgermeister

Hinweis: Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) oder auf Grund der Gemeindeordnung beim zustande kommen dieser Satzung, wird nach § 4 Abs. 4 der Gemeindeordnung, unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich innerhalb eines Jahres seit der Bekanntmachung dieser Satzung gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden ist. Der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist zu bezeichnen. Dies gilt

nicht, wenn die Vorschriften über die Öffentlichkeit dieser Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind.